

# **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg mit Gebührenverzeichnis**

**vom 13.02.2019**

Aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und
- des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes - FStrG - vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122)
- der §§ 41, 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz - LStrG - i.d.F. vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) und
- des § 2 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472)

hat der Rat der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.02.2019 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg.
2. Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze, Fußgängerbereiche und die tatsächlich öffentlich genutzten Flächen.
3. Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören:
  - der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
  - die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen;
  - der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

## **§ 2**

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

1. Sondernutzungen innerhalb der geschlossenen Ortslage sind erlaubnisfrei, wenn sie nach Landesstraßengesetz oder Landesbauordnung keiner Genehmigung bedürfen.

## 2. Erlaubnisfrei sind insbesondere

- a) baurechtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen) und Vordächer, Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
- b) baurechtlich genehmigte, dauerhaft installierte Werbetafeln und Schilder;
- c) Blumenkästen an oder vor Fenstersimsen;
- d) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen;
- e) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen (z.B. Plakatständer) in einer Größe bis zu DIN A1 (59,4 x 84,1 cm), die weniger als 10 Stunden täglich aufgestellt werden und in den Gehweg hineinragen jedoch diesen in einer Breite von mindestens 0,80 Meter freilassen;
- f) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und -zeichen, die in einer Höhe über 2,50 Metern zur Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten;
- g) Pflanzung entlang der Grundstücksgrenze bzw. Überwuchs aus dem Grundstück die innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg, Fahrbahn bzw. Parkplatz hineinragen; Hecken müssen beim Schnitt bis auf die Grundstücksgrenze zurückgeschnitten werden;
- h) Einzelpflanzungen an der Grundstücksgrenze, die die innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg, Fahrbahn bzw. Parkplatz hineinragen und in einer Höhe von über 2,50 Metern zur Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Metern einhalten;
- i) Das Aufstellen und Anbringen von Plakaten für öffentliche Veranstaltungen in Bobenheim am Berg. § 9 gilt auch für diese Plakate;
- j) das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dergleichen aus Anlass von Volksfesten, öffentlichen Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern öffentliche Verkehrsflächen nicht beschädigt werden und das Lichtraumprofil der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege (4,50 Meter Höhe und 0,50 Meter beiderseits der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege) nicht eingeengt werden;
- k) das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien, wenn kein fester Verkaufsstand benutzt wird;
- l) Anbringen von Wegweisern in der ortsüblichen Form an den aufgestellten Masten im Ortskern oder unterhalb von Straßenschildern im Ort. Die Bestellung und Montage erfolgt kostenpflichtig durch die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg.

## 3. Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.

### **§ 3**

#### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs, Gesichtspunkte des Städtebaues oder sonstige öffentliche Belange dies vorübergehend oder auf Dauer verlangen. Des weiteren können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn dies für Veranstaltungen der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg oder für Veranstaltungen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Billigung der Ortsgemeinde stattfinden, erforderlich ist.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

1. Der Gebrauch der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung, § 41 Abs. 1 Landesstraßengesetz) bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Für eine Sondernutzung gem. Nr. 1 ist eine vorherige Erlaubnis erforderlich. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 entsprechend.
3. Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen sind insbesondere:
  - a.) Informationsstände, Verkaufsstände und sonstige Werbeträger
  - b.) an der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, sofern Sie nicht als erlaubnisfreie Sondernutzung unter § 2 Nr. 2 Buchstabe b , d, e und f genannt sind;
  - c.) Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel
  - d.) das Aufstellen und Anbringen von Plakaten für öffentliche Veranstaltungen außerhalb von Bobenheim am Berg;
  - e.) Warenauslagen
  - f.) Freisitze, Bänke
4. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1. In diesem Fall ergeht ergänzend ein Gebührenbescheid.
5. Bei Sondernutzungen vor der Hausfront eines Gebäudes sind die Grundstücksgrenzen des betreffenden Anwesens in der Regel auch die Grenzen der Sondernutzung. Ausdehnungen auf Nachbargrundstücke können nur zugelassen werden, wenn berechtigte Interessen des Nachbargrundstücks nicht berührt werden und keine verkehrsrechtlichen oder städtebaulichen Gründe entgegenstehen.
6. Wird eine Straße in mehrfacher Weise über den Gemeingebrauch hinaus benutzt, so ist jede dieser Sondernutzungen erlaubnispflichtig
7. Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gilt diese Satzung nicht.

### **§ 5**

#### **Erlaubnis**

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

2. Die Erlaubnis ist schriftlich bei der gem. § 68 Abs. 2 GemO zuständigen Straßenverkehrsbehörde der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim zu beantragen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. Oktober 2009 (GVBl. 335, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
3. Der Antrag muss enthalten:
  - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist;
  - b) Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
4. Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
5. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung.
6. Soweit Genehmigungen oder Erlaubnisse nach anderen Rechtsvorschriften einzuholen sind, werden diese durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.
7. Das Übertragen der Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ohne Zustimmung der Erlaubnisbehörde ist unzulässig.
8. Soweit sich die im Antrag angegebenen oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse ändern, ist dies vom Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

## **§ 6 Widerruf der Erlaubnis**

Eine nach § 5 erteilte Erlaubnis kann insbesondere dann widerrufen werden, wenn

1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung wegfallen;
2. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z.B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) gefährdet;
4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt;
5. städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde.

Der Ortsgemeinderat kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall einen Widerruf der Erlaubnis beschließen.

## **§ 7**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Werbeanlagen**

1. An der Stätte der Leistung befindliche Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen (§ 4 Abs. 3 b) dürfen innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen, müssen diesen in einer Breite von mindestens 1,20 Meter freilassen und zu den Senkrechten des Fahrbahnrandes einen Abstand von mindestens 0,50 Meter einhalten.
2. Werbeanlagen sind grundsätzlich von der straßenabgewandten Seite, direkt an der Grundstücksgrenze aufzustellen.
3. Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Grünflächen, Pflanzinseln etc. im Bereich der Ortsdurchfahrt ist untersagt.
4. Das Aufstellen von Werbeanlagen auf Parkplätzen ist untersagt.
5. Die Anzahl der Werbeanlagen ist auf insgesamt zwei je Erlaubnisnehmer begrenzt.

## **§ 8**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Blumenkübel, Grünpflanzen und Zweige auch im saisonalen Wechsel**

1. Pflanzungen an der Grundstücksgrenze, Überwuchs aus dem Grundstück bzw. Pflanzkübel vor dem Grundstück (§ 4 Abs. 3 c) dürfen innerhalb einer Höhe von 3,00 Metern nicht mehr als 0,30 Meter in den Gehweg hineinragen und müssen diesen mindestens 1,20 m freilassen. Pflanzungen die in Parkplätze oder die Fahrbahn hineinragen, dürfen das Parken und Durchfahren nicht behindern. Parkplätze sind mindestens 2,00 m und Fahrbahn mindestens 3,10 m freizuhalten.
2. Für Pflanzanlagen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrlenkung gelten die Vorschriften der Sondernutzungssatzung nicht.

## **§ 9**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Plakatierung**

1. Die Werbung mit Plakaten (§ 4 Abs. 3 d) wird maximal auf 2 Stück je Veranstaltung begrenzt, wobei die Plakate eine Größe von DIN A1 (59,4 x 84,1 cm) nicht überschreiten dürfen. Die Plakate sind auf festen Trägern, z. B. Ständern, zu befestigen. Die Werbung mit Plakatständern für Veranstaltungen, die nicht in Bobenheim am Berg stattfinden, wird grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmeregelungen sind unter Beachtung der Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall im Benehmen mit der Ortsgemeinde zu entscheiden.
2. Werbung und Propaganda an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie im 5-m Bereich von Kreuzungen und Einmündungen ist unzulässig.
3. Großflächenplakate bedürfen grundsätzlich einer Einzelerlaubnis.
4. Die Plakate dürfen frühestens zwei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am dritten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Nach

diesem Zeitraum werden die Plakatständer kostenpflichtig entfernt. Nicht genehmigte Plakatständer werden ohne Aufforderung kostenpflichtig entfernt.

5. Für Werbung politischer Parteien in Wahlzeiten gelten die Bestimmungen dieser Satzung nicht.

## **§ 10**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Warenauslagen**

1. Warenauslagen (§ 4 Abs. 3 e) auf dem Gehweg sind nur bis zu einer Restgehwegbreite von 1,20 m genehmigungsfähig.
2. Die genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten. Insbesondere Belange der Ortsgestaltung und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen kann eine Ausnahmeregelung im Benehmen mit der Ortsgemeinde getroffen werden.

## **§ 11**

### **Einschränkung erlaubnisbedürftiger Sondernutzungen für Freisitze und Bänke**

1. Freisitze (§ 4 Abs. 3 f) auf Gehwegen und Straßen sind nur genehmigungsfähig bis zu einer Reststraßenbreite von 3,10 m und einer Restgehwegbreite von 1,20 m.
2. Die tatsächlich genehmigungsfähige Fläche orientiert sich an den örtlichen Gegebenheiten.
3. Für die Dauer einer solchen Sondernutzung geht die Verkehrssicherungspflicht für diese Flächen auf den Erlaubnisnehmer über. Soweit Absicherungen vorzunehmen sind, sind diese nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und auf Weisung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auszuführen.

## **§ 12**

### **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

1. Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzungserlaubnis oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsflächen zu sorgen.
2. Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn in Folge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.
3. Die Beseitigung von ungenehmigten Sondernutzungseinrichtungen kann nach vorheriger Anhörung und Androhung der Ersatzvornahme durch die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg erfolgen.

### **§ 13 Verwaltungsgebühren**

1. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach dieser Satzung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn keine Sondernutzungsgebühr festgesetzt wurde.
2. Die Verwaltungsgebühr wird nach den Vorschriften des Rundschreibens des Landesministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltung- und Benutzungsgebühren vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 538, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106) erhoben und steht der erlaubniserteilenden Behörde zu.
3. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses können Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiungen und Auslagenbefreiungen zugelassen werden.

### **§ 14 Sondernutzungsgebühren**

1. Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Sondernutzungsgebühr steht der Ortsgemeinde zu.
2. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Die Festsetzung eines Verwarnungsgeldes oder eines Bußgeldes im Ordnungswidrigkeitenverfahren bleibt davon unberührt.
3. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde festgesetzt.
4. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach einer im Gebührenverzeichnis bewerteten und vergleichbaren Sondernutzung zu bemessen ist. Hierbei sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie die wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.
5. Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
6. Monatsgebühren werden bei einer kürzeren Nutzung anteilmäßig berechnet.
7. Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Centbeträge, so wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

### **§ 15 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner nach dieser Satzung ist/sind der/die Antragsteller/in, bzw. der/die Erlaubnisnehmer/in, bzw. der/diejenige, der/die eine Sondernutzung ausübt.
2. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 16**

### **Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit**

1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes.
2. Die Gebühren werden fällig
  - als einmalige Gebühren sofort nach Bekanntgabe des Bescheids und
  - wenn kein Antrag auf Sondernutzung gestellt wurde, sofort nach Beginn der Sondernutzung.
3. Werden die Gebühren innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## **§ 17**

### **Erstattung und Erlass von Gebühren**

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, kann die entrichtete Sondernutzungsgebühr unter der Voraussetzung erstattet werden, dass der Anspruch gegen die Ortsgemeinde Bobenheim am Berg mindestens 50 € beträgt und die Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass eine Überprüfung möglich ist. Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht.
2. Die Sondernutzungsgebühr wird anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
3. Die Sondernutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen, die einem mildtätigen Zweck dienen, sowie für Veranstaltungen, bei denen überwiegend für die Interessen der Gemeinde geworben wird, ganz oder teilweise erlassen werden.
4. Wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen und kann die Gemeinde nachweisen hierdurch einen Einnahmeausfall zu erleiden, so verringert sich der Erstattungsanspruch entsprechend.

## **§ 18**

### **Haftung**

1. Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die bei oder aus Anlass der Ausübung entstehen und hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Erteilen der Erlaubnis entweder die Stellung einer Kautions oder den Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder einer sonstigen ausreichenden Sicherheit zu verlangen.

## **§ 19**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 der GemO i.V.m. § 53 Abs. 1 Ziffer 5 LStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4, 5, 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Satzung eine öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.  
(§ 53 Abs. 2 LStrG)
3. Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde oder der Mitarbeiter der örtlichen Ordnungsbehörde, die die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen, ist Folge zu leisten.

## **§ 20 Übergangsbestimmungen**

Für erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2), die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzungen bestehen muß keine Anzeige erstellt werden.

Für genehmigungspflichtige, erlaubnisbedürftige Sondernutzungen insbesondere, für Plakatierungen, Warenauslagen sowie Freisitze die am Tag der Veröffentlichung dieser Satzung bestehen, gilt eine Übergangsfrist von 2 Monaten bis die Genehmigung der Sondernutzung nachgeholt werden sein muss.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Bobenheim am Berg, 13.02.2019  
gez.

Dietmar Leist  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg vom

### 1. Verwaltungsgebühren

- 1.1 Die Verwaltungsgebühren werden nach Aufwand erhoben und bemessen sich nach dem Rundschreiben des Landesministeriums der Finanzen über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 538, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106). Die Bearbeitung der Anzeigen für erlaubnisfreie Sondernutzungen erfolgt gebührenfrei.
- 1.2 Für verspätete Anträge nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird ein Zuschlag in Höhe von 10.- Euro erhoben.

### 2. Sondernutzungsgebühren

Die Sondernutzungsgebühr richtet sich nach der folgenden Gebührentabelle.

### Gebührentabelle

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühr in €
<b>3.1.</b>	<b>Aufstellen von Gegenständen</b>		
3.1.1.	Warenauslagen pro qm	monatlich	3,00
3.1.2.	Automaten, Auslagen und Schaukästen pro qm	monatlich	3,00
3.1.3.	Informationsstände pro qm	täglich	1,00
3.1.4.	Verkaufsstände und ortsfeste Verkaufswagen pro qm	monatlich	3,00
<b>3.2.</b>	<b>Freisitze</b>		
3.2.1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen und Schirmen für Gaststättengewerbe pro qm	monatlich	2,00
<b>3.3.</b>	<b>Werbung</b>		
	Werbeanlagen (3-Dimensional)	Monatlich	10,00
	Plakatständer pro Stück und pro Woche (2 Dimensional)		1,00
3.3.3.	Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken	monatlich	20,00
<b>3.4.</b>	<b>Abstellen von Gegenständen und Pflanzbehältern</b>		
3.4.1.	Abstellen von Behältern und Containern	wöchentlich	5
3.4.2.	Abstellen von Gegenständen aller Art, das über 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3.5 fällt pro qm	wöchentlich	5
<b>3.5.</b>	<b>Aufstellung von Pflanzbehältern</b>	<b>Monatlich</b>	<b>1</b>
<b>3.5.</b>	<b>Nutzung für Bauzwecke</b>		
3.5.1.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Baugeräte, Arbeitswagen und Absperrungen pro qm genutzte Fläche	wöchentlich	2,50
3.5.2.	Abstellen und Lagern von Baustoffen, Baumaschinen, Aushub und Bauschutt pro qm genutzte Fläche	wöchentlich	2,50
3.5.3.	Tagesbaustellen	pauschal	15,00

<b>3.6.</b>	<b>Reisegewerbe</b>		
3.6.1.	Verkaufswagen und Reisegewerbe aller Art pro qm	Monatlich ggf. wö- chentlich	10,00
3.7.	Entfernen von Plakatständern pro Stück		5,00
3.8.	Entfernung von Werbeanlagen		Nach Aufwand

Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf dieser Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsge-  
meindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründet,  
schriftlich geltend gemacht hat. Wenn eine solche Verletzung geltend gemacht wurde, kann  
auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 20.02.2019  
gez.

Dietmar Leist  
Ortsbürgermeister